



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. Juni 2024

Nr. 2024-393 R-362-30 Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Andermatt; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 2. Februar 2024 legte der Gemeinderat Andermatt die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind beim Gemeinderat Andermatt keine Einsprachen eingegangen.

Am 13. März 2024 ersuchte der Gemeinderat Andermatt den Regierungsrat, die revidierte BZO zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht des Gemeinderats Andermatt vom 27. November 2023 genügt diesen Anforderungen.
3. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der BZO sollen in der Gemeinde Andermatt Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gastgewerbezone (GGZ) geändert werden.

Die BZO Andermatt soll dahingehend geändert werden, dass in Artikel 22a GGZ der Verweis auf das Nutzungsmass aufgehoben wird. Zudem soll im Anhang 1 «Tabelle der Grundmasse» die Ausnützungsziffer aufgehoben werden. Mit der Teilrevision der BZO beabsichtigt die Gemeinde Andermatt den Handlungsspielraum der Betreiberinnen und Betreiber von Gastro- und Hotelbetrieben im Dorfkern von Andermatt zu erhöhen.

4. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz (RPG); SR 700]). Vom 1. bis zum 20. Dezember 2023 wurde die Teilrevision der BZO und die damit zusammenhängende Änderung der Nutzungsvorschriften zur Gastgewerbezone zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Während dieser Zeit konnten die Bevölkerung und Dritte Einsicht in die Unterlagen der Teilrevision der BZO nehmen und beim Gemeinderat Andermatt Eingaben einreichen.
5. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der BZO Andermatt genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als rechtmässig und sachgerecht. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Andermatt, wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten BZO in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Andermatt; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

